

BVGer E-685/2015 vom 27. Februar 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-685_2015

FR: TAF E-685/2015 du 27 février 2015

IT: TAF E-685/2015 del 27 febbraio 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 3

Die Vorinstanz vertritt in der angefochtenen Verfügung die Auffassung, die Niederlande seien ein Rechtsstaat, weshalb sie der Bundesrat angesichts der innenpolitischen Situation als verfolgungssicheren Staat (safe country) im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG bezeichnet habe. Gestützt werde diese Einschätzung durch die Ausführungen der Beschwerdeführer zu den letzten 24 Jahren, welche keine objektiv feststellbare Anhaltspunkte in Bezug auf eine erlebte oder noch zu erwartende flüchtlingsrechtlich erhebliche Gefährdungssituation an Leib und Leben aufgezeigt hätten. Zudem sei kein unerträglicher psychischer Druck auf sie erkennbar, welchem sie sich nur durch ihre Ausreise hätten entziehen können. Wären Willkürtatbestände seitens lokaler Behördenmitglieder oder Gruppen Tatsache, so hätten sie sich an Polizeiorgane und an unabhängige Gerichte oder Organisationen wenden können, um zu ihren Rechten zu kommen. Bei offensichtlich fehlender Asylrelevanz könne demzufolge auf Erwägungen vorhandener Unglaubhaftigkeitselemente verzichtet werden. Demzufolge erfüllten sie die Voraussetzungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht. Ihre Asylgesuche seien abzulehnen. Die Niederlande ist nach Auffassung des Gerichts nicht nur auf dem Papier Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301). Vielmehr darf als notorisch gelten, dass das Land seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen auch in der Praxis nachkommt. Dieser moderne Rechts- und Sozialstaat garantiert seinen Bürgern weitgehende Rechte. Er bietet einen effizienten rechtlichen Schutz zur Durchsetzung berechtigter gesetzlicher Ansprüche, verfügt hierzu über mehrinstanzliche Verfahren und hält für Minderbemittelte fortschrittliche Sozialleistungen bereit. Den eingereichten Reisepässen ist zu entnehmen, dass beide Beschwerdeführer je den Namen des anderen Partners tragen. Somit ist ihre Partnerschaft in den Niederlanden zivilrechtlich anerkannt und damit unbestritten. Die weiteren Behauptungen in der Beschwerde (Wirklichkeit und Theorie eines niederländischen Rechtsstaates klafften auseinander; lokale Vorschriften gingen Menschenrechten vor; rechtsgültige und korrekte Ausweise und Identitätsbezeichnungen seien nicht erhältlich, Leistungen würden vorenthalten; die Beschwerdeführer seien Opfer niederländischer Urteilsprüche und -entscheide dubioser Art und mit ungerechten Folgen [teilweise Haft] konfrontiert; Falschbezeichnungen; unkorrekter Mietvertrag und Wohnungsrauswurf; Drohungen seitens Polizeiorgane,

Verfolgung durch ranghohen Beamten; Unterlassen von Hilfeleistungen durch eingeschüchterte Beamte, etc., vgl. dazu Beschwerde S. 2 f.) vermögen daher die Argumentation des SEM im Kern nicht zu entkräften. Es kann deshalb an dieser Stelle und ohne weiteren Begründungsaufwand auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Eine asylrelevante Gefährdung oder ein unerträglicher psychischer Druck im Sinne von Art. 3 AsylG ist somit nicht auszumachen. Die Befürchtungen der Beschwerdeführer sind objektiv nicht nachvollziehbar. Zusammenfassend sind die Asylangaben der Beschwerdeführer nicht asylrelevant. Die Vorinstanz hat die Asylgesuche der Beschwerdeführer zu Recht abgelehnt.

E. 4

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Staatssekretariat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Die Wegweisung wird unter anderem dann nicht verfügt, wenn die asylsuchende Person im Besitze einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist (Art. 32 Abs. 1 Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]). Die Beschwerdeführer sind Staatsangehörige der Niederlande und damit Bürger der Europäischen Union, weshalb sie nach den Bestimmungen des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft (EU) und ihren Mitgliedschaften andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen [FZA], SR 0.142.112.681) grundsätzlich über das Recht auf Einreise und Aufenthalt in der Schweiz wie auch über eine Anspruchsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung verfügen. Dieser Umstand steht der Anordnung der Wegweisung vorliegend nicht entgegen, da sich die Beschwerdeführer nicht aus einem der in der FZA genannten Gründe in der Schweiz aufhalten, sondern - soweit ersichtlich - alleine deshalb in die Schweiz eingereist sind, weil sie hier ihre Asylgesuche haben stellen wollen. Die Anordnung der Wegweisung ist somit nicht zu beanstanden (Art. 44 AsylG; vgl. auch BVGE 2013/37 E. 9). 5.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). 5.2 Der Vollzug der Wegweisung ist nach Art. 83 Abs. 3 AuG unzulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Da den Beschwerdeführern die Flüchtlingseigenschaft nicht zukommt, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 FK und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzuges beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 FoK [SR 0.105]; Art. 3 EMRK). Nach den erfolgten Erwägungen und aufgrund der Akten liegen auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in ihren Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Der Vollzug der Wegweisung ist demnach sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig. 5.3 Der Bundesrat bezeichnet Heimat- oder Herkunftsstaaten oder Gebiete dieser Staaten, in welche eine Rückkehr zumutbar ist. Kommen weg- oder ausgewiesene Ausländerinnen und Ausländer aus einem dieser Staaten oder aus einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA, so ist ein Vollzug der Weg- oder Ausweisung in der Regel zumutbar (Art. 83 Abs. 5 AuG). Diese gesetzliche Vermutung in Bezug auf die Niederlande kann umgestossen werden, wenn sich der Vollzug der

Wegweisung nach Art. 83 Abs. 4 AuG als unzumutbar herausstellen sollte, beziehungsweise wenn der Ausländer oder die Ausländerin im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Weder die allgemeine Lage in ihrem Heimatstaat noch die geltend gemachten individuelle Gründe lassen den Wegweisungsvollzug der Beschwerdeführer in die Niederlande als unzumutbar erscheinen. Daran ändern die geltend gemachten gesundheitlichen Probleme und Medikamentenabhängigkeiten nichts daran (vgl. SEM-Akten B5 S. 9; B7 S. 8). Sie finden als niederländische Staatsbürger mit ihren Familienangehörigen - und eventuell unterstützt von ihren zahllosen Verwandten und Bekannten in diversen Ländern Europas (vgl. SEM-Akten B7 S. 5) - in den Niederlanden ein durchaus tragfähiges familiäres Beziehungsnetz und bei Bedarf zusätzlich ein solides staatliches soziales Auffangnetz, gesundheitliche Facheinrichtungen mit hochqualifiziertem Personal, und damit eine gesicherte Existenz vor. Mithin wird die gesetzliche Vermutung in Art. 83 Abs. 5 AuG durch die Beschwerdebeurteilung nicht umgestossen. 5.4 Der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführer in den Heimatstaat ist schliesslich möglich, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AuG), und nach wie vor gültige niederländische Reisepässe bereits vorhanden sind (vgl. auch Art. 8 Abs. 4 AsylG, BVGE 2008/34 E. 12). 5.5 Zusammenfassend ist der vom SEM angeordnete Wegweisungsvollzug nicht zu beanstanden. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt bei dieser Lage ausser Betracht (vgl. Art. 83 Abs. 1-5 AuG).

E. 6

Nach dem Gesagten verletzt die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht und ist auch sonst nicht zu beanstanden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7.1

Die gestellten Begehren erweisen sich als aussichtslos, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen ist.

E. 7.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.